

Spendenfonds-Reglement

1. Äufnung

Spenden und/oder Legate an den Verein **SPITEX Aaregürbetal** oder die **SPITEX Aaregürbetal AG** werden in den Spendenfonds des Vereins **SPITEX AareGürbetal** ein bezahlt.

2. Verwendungszweck

Sofern keine zweckbestimmten Schenkungen im Sinne der Spenderin / des Spenders vorliegen, werden Spenden zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben verwendet.

Der Verwendungszweck stellt sich wie folgt zusammen:

- **Klienten**

Mittel zu Gunsten von kranken, verunfallten, betagten oder behinderten Menschen, welche die Dienste der SpiteX benötigen und im Einzugsgebiet der SPITEX Aaregürbetal AG wohnhaft sind:

Zur Unterstützung einzelner Menschen, wie z.B. durch die Kostenübernahme von Massnahmen, welche das Leben erleichtern. Möglich ist auch eine Kostenbeteiligung an SpiteXdienstleistungen, sofern vorher sämtliche übrigen Finanzierungsmöglichkeiten (Versicherungen, eigenes Einkommen/Vermögen etc.) ausgeschöpft worden sind.

Zur Unterstützung von Massnahmen, welche im Interesse der Gesamtheit des anspruchsberechtigten Personenkreises liegen und nicht anderweitig finanziert werden können.

- **Personal**

Mittel zu Gunsten des Personals, einzelner Mitarbeitenden oder der Gesamtheit der Mitarbeitenden der SPITEX Aaregürbetal AG:

- Personalaktionen (Znüni, Anerkennungen etc.)
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Team-Entwicklung
- Anlässe für Mitarbeitende und Pensionierte

- **Innovation und Entwicklung**

Finanzierung von Projekten oder Einzelmassnahmen im Zusammenhang mit der Innovation und Entwicklung von der SPITEX AareGürbetal AG. Solche Projekte oder Massnahmen sind u.a.:

- Erhalt und Mitfinanzierung von bestehenden Dienstleistungen
- Einführung von neuen Dienstleistungen
- Anlässe (Geschäftspartner AG, Vereinsmitglieder)

3. Verfügungskompetenz

Verfügungsberechtigt ist der Vorstand des Vereins SPITEX AareGürbetal.

4. Information

Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung über die Auslagen, die im Laufe des Jahres zu Lasten der Spendenfonds gemacht wurden.

5. Schlussbestimmungen

Bei einer Liquidation werden die verbleibenden Spendengelder dem Vereinsvermögen gleichgestellt. Die Verwendung unterliegt somit Artikel 25 der Statuten.

Das revidierte Fondsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 8. Februar 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.